

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1979

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	1. 8. 1979	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern	1665
2020	30. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Staatsaufsichtliche Genehmigung bei der Einrichtung von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen . . .	1652
20310	16. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	1652
203310	16. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag-HET)	1652
203310	16. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende	1653
203310	16. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	1653
203310	16. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	1655
2410	23. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufnahme und Weiterleitung von jugendlichen Zuwanderern aus der DDR	1656
79033	16. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	1656
820	25. 7. 1979	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes	1656

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
31. 7. 1979	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten	1663
9. 8. 1979	RdErl. – Beflagung am „Tag der Heimat“	1663
9. 8. 1979	RdErl. – Beflagung am Tag der Allgemeinen Kommunalwahlen	1663
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
26. 7. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Arbeitsgericht Düsseldorf	1664
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1979	1664

I.

2020

**Staatsaufsichtliche Genehmigung
bei der Einrichtung von gemeindlichen
öffentlichen Sprechstellen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1979 -
III B 3 - 14.30.30 - 1791/79

Mein RdErl. v. 28. 5. 1951 (SMBl. NW. 2020) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1652.

20310

**Tarifvertrag
für die
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 16. 7. 1979 - IV A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970 wird durch den nachstehenden 13. Änderungstarifvertrag vom 3. Mai 1979 geändert:

**13. Änderungstarifvertrag
vom 3. Mai 1979 zum Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 16. Juli 1970**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -
vertreten durch den Landesbezirksleiter,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 11. Oktober 1978, wird wie folgt geändert:

- In § 27 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „von 6,18 DM“ gestrichen. Hinter dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Der DM-Betrag des Motorsäggeldes wird im Lohnstarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt“.
- § 49 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
(7) Sozialzuschlag (§ 31)
Steht dem Waldarbeiter nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 31 i. V. m. Artikel 1 § 4 HStruktG eine Ausgleichszulage zu, gilt als Erhöhung der Bezüge im Sinne dieser Vorschriften bei einem vollbeschäftigten Waldarbeiter der im Lohnstarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzte Betrag.
Bei einem teilbeschäftigten Waldarbeiter gilt als Erhöhung im Sinne des Satzes 1 der Teil des Betrages bzw. des Multiplikators, der dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
Beim erstmaligen Bezug der Waldfacharbeiter-/Forstwirtschaftszulage (§ 16 Abs. 2) oder der Alterszulage (§ 16 Abs. 4) oder bei einer Erhöhung der Alterszulage gilt als Erhöhung der Bezüge der 87-fache Betrag der Zulage bzw. der Erhöhung der Zulage.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1979

- MBl. NW. 1979 S. 1652.

203310

**Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten
(Holzerntetarifvertrag - HET)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 7. 1979 - IV A 4 12-01-00.86

Der mit RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag - HET) vom 7. 12. 1971 wird durch nachstehenden Siebenten Änderungstarifvertrag vom 3. 5. 1979 geändert:

**Siebenter Änderungstarifvertrag
vom 3. Mai 1979
zum Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten
(Holzerntetarifvertrag - HET)**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Änderung des HET**

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag - HET) vom 7. Dezember 1971, zuletzt geändert durch den Sechsten Änderungstarifvertrag vom 16. Mai 1978, wird mit Wirkung vom 1. März 1979 wie folgt geändert:

- In der Protokollnotiz zu § 9 wird das Datum „16. Mai 1978“ durch das Datum „3. Mai 1979“ und der Betrag „8,51 DM“ durch den Betrag „8,84 DM“ ersetzt.
- Dem § 19 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
(3) Vom 1. Oktober 1979 an gilt ein von § 12 abweichender Geldfaktor je Vorgabeminute, wenn bei einer Laubschlüsselbaumart in einem Hieb (= Abrechnung nach HET) die Teilarbeiten Fällen und Entasten je Baum abgerechnet werden. Der Geldfaktor wird im Lohnstarifvertrag vereinbart.

München, den 3. Mai 1979

- MBl. NW. 1979 S. 1652.

203310

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter
und für Auszubildende**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 7. 1979 - IV A 4 12-01-00.13

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1977 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977 wird durch den nachstehenden Ersten Änderungstarifvertrag vom 3. Mai 1979 wieder in Kraft gesetzt und geändert:

**Erster Änderungstarifvertrag
vom 3. Mai 1979
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Waldarbeiter und Auszubildende**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkrafttreten des Urlaubsgeld-
tarifvertrages**

Der mit Ablauf des 28. Februar 1978 außer Kraft getretene Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

**Änderungen des Urlaubsgeld-
tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Datum „1. September“ durch das Datum „1. Oktober“ ersetzt.
- § 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Als Urlaubsgeld erhält der am 1. Juli

- a) vollbeschäftigte Waldarbeiter 300,- DM,
- b) nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter den Teil von 300,- DM, der dem Verhältnis seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht,
- c) unter den TVA-F fallende Auszubildende 200,- DM,

- In § 5 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

München, den 3. Mai 1979

- MBl. NW. 1979 S. 1853.

203310

**Lohntarifvertrag
für die
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 7. 1979 - IV A 4 12-01-00.02

Mein RdErl. v. 24. 7. 1978 (SMBl. NW. 203310), betr. den Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen, tritt mit Ablauf des 28. 2. 1979 außer Kraft. Der ab 1. 3. 1979 gültige Tarifvertrag vom 3. 5. 1979 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 3. Mai 1979**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -

andererseits

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Grundlohn

Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v. H. d. Eck- lohn	Pf
Lohngruppe A		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	541
16. Lebensjahr	70	631
18. Lebensjahr	85	766
20. Lebensjahr	90,6	816
Lohngruppe B		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	586
16. Lebensjahr	85	766
18. Lebensjahr	96	865
20. Lebensjahr	100 (Eck- lohn)	901

§ 2

**Lohn des Forstwirtes und des
Forstwirtschaftsmeisters**

(1) Der Zeitlohn des Forstwirtes beträgt 10,21 DM/Std.
§ 16 Abs. 2 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe (Waldfacharbeiter-/Forstwirtschaftzulage) ist für die Laufzeit dieses Tarifvertrages nicht anzuwenden.

Soweit in sonstigen Vorschriften auf die Waldfacharbeiter-/Forstwirtschaftzulage verwiesen ist, gilt als Waldfacharbeiter-/Forstwirtschaftzulage der Betrag von 1,20 DM. Sie entfällt bei der technischen Zulage.

(2) Der Zeitlohn des Forstwirtschaftsmeisters mit entsprechender Tätigkeit beträgt 13,20 DM/Std.

Mit diesem Lohn sind alle Zuschläge und Zulagen - außer Zeitzuschlägen und Erschwerniszuschlägen - abgegolten.

Bei Stücklohnarbeiten erhält der Forstwirtschaftsmeister eine Zulage in Höhe von 1,48 DM/Std.

§ 3

Akkordbasis

(1) Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten außerhalb des HET beträgt je Stunde:

Lohngruppe A	816 Pfennig
Lohngruppe B	901 Pfennig

(2) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich Werkzeuggeld je Minute

a) für alles Nadelholz	14,05 Pf.
b) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD bis zu 44 cm	14,05 Pf.
c) für Laublangholz	15,43 Pf.
d) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD ab 45 cm	15,43 Pf.

(3) Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Gestellung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pf je Minute, d. s. 1,53 v. H.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2:

Die Anwendung des Geldfaktors für Laubholz (Buchst. b) bis d)) ist nur zulässig, wenn **Laub-Industrieholz lang** nach AV-Nr. 03 HET entlohnt wird.

§ 4

Durchschnittslohn

Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung

vom 1. 3. 1979 an 5,5 v. H.
vom 1. 10. 1979 an 1,1 v. H.

§ 5

Lohnzulagen, Lohnzuschläge je Stunde

(1) Abweichend von § 16 TVW werden die persönlichen Zulagen auf die folgenden Beträge festgesetzt:

Haumeisterzulage	1,48 DM
Vorarbeiterzulage	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,80 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,80 DM
Alterszulage	
a) nach Vollendung des 50. Lebensjahres	
Lohngruppe A	0,33 DM
Lohngruppe B	0,37 DM
b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres	
Lohngruppe A	0,67 DM
Lohngruppe B	0,74 DM

(2) Die technische Zulage nach § 17 TVW bleibt unverändert in der am 31. Januar 1976 festgelegten Höhe.

(3) Abweichend von § 18 TVW wird die Lohnausgleichszulage wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,50 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,60 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,70 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,77 DM

(4) Abweichend von § 19 TVW wird der Überstundenzuschlag wie folgt festgesetzt

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,88 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,00 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,12 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,21 DM

(5) Abweichend von § 20 Abs. 1 Buchst. a) bis c) TVW wird der Zuschlag für Arbeit an Sonn- u. Feiertagen wie folgt festgesetzt:

a) an Sonntagen	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	3,76 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	4,00 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	4,24 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	4,42 DM

b) am Oster- und Pfingstsonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtstfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni und 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	7,51 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	8,01 DM

Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	8,49 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	8,84 DM

(6) Abweichend von § 21 TVW wird der Zuschlag für Nacharbeit wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,88 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,00 DM

Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,12 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,21 DM

(7) Abweichend von § 23 TVW wird der Gefahren- und Schmutzzuschlag wie folgt festgesetzt:

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. a) u. c):	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,76 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,88 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,14 DM

Lohngruppe B	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,82 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,21 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,26 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. b):

Lohngruppe A	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,38 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,44 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,54 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,57 DM

Lohngruppe B	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,41 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,54 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,60 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,63 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. d):	
für den Sprengmeister	1,48 DM
für den Gehilfen	0,74 DM

§ 6

Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe

Das Motorsäggeld nach § 27 Abs. 1 TVW beträgt 6,30 DM/Motorsägenbetriebsstunde.

§ 7

Sonstige Tarifverträge über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (außer HET)

(1) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn (HEZ)

Der Zuschlag für die Aufarbeitung nach § 4 Abs. 1 beträgt in Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,50 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,60 DM
in Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,70 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,77 DM

Der Waldarbeiter erhält gem. § 4 HEZ für die Gestellung der Motorsäge eine EMS-Entschädigung in Höhe von	1,48 DM/Arb. Std.
für die Gestellung sonstiger Werkzeuge eine Werkzeugenschädigung in Höhe von	0,24 DM/Arb. Std.

(2) Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von unentrindetem 1 und 2 m langen Fichten-Schichtholz nach dem Kurzholz-Handverfahren (KHa)

Der Geldfaktor nach § 5 KHa-Verfahren beträgt je Minute Arbeitszeit 17,23 Pfennig

§ 8

Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973

(1) Der Lohn für Waldarbeiter als Zeitnehmer beträgt 13,44 DM/Std.

(2) Abweichend von § 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird der Zuschlag je Stunde für Arbeiten des Waldarbeiters als Meßgehilfe wie folgt festgesetzt:

In Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,88 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,00 DM
in Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,12 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,21 DM

§ 9

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag errechnet sich nach § 31 Absätze 1 und 2 TVW.

Der Sozialzuschlag beträgt

für das erste Kind	92,53 DM
für das zweite Kind	88,43 DM
für das dritte Kind	41,03 DM
für das vierte Kind	77,76 DM
für das fünfte Kind	77,76 DM
ab sechstem Kind	96,86 DM

Als Bezügeverbesserung im Sinne des Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz gilt bei einem vollbeschäftigten Waldarbeiter der Betrag von 59,- DM monatlich oder der der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Teilbetrag.

§ 10

Übergangsregelung

Hiebe, die vor dem 1. März 1979 begonnen worden sind und nach dem 28. Februar 1979 beendet worden sind oder werden, sind mit den Geldfaktoren des Lohntarifvertrages vom 16. Mai 1978 abzurechnen, wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. März 1979 geleistet wurden.

Hiebe, die vor dem 1. März 1979 begonnen wurden und nach dem 28. Februar 1979 beendet werden, sind mit den Geldfaktoren abzurechnen, die ab 1. März 1979 gelten, wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 28. Februar 1979 geleistet werden.

§ 11

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 9 bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 29. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 3. Mai 1979

- MBl. NW. 1979 S. 1653.

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 7. 1979 - IV A 4 12-01-00.12

Mein RdErl. v. 24. 7. 1978 (SMBl. NW. 203310) betr. den Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 16. 5. 1978 tritt mit Ablauf des 28. 2. 1979 außer Kraft. Der ab 1. 3. 1979 gültige Tarifvertrag vom 3. 5. 1979 wird nachstehend bekanntgegeben:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. Mai 1979 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand - für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	440,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	495,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	551,- DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Kost und Wohnung

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 141,- DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 36,20 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 104,80 DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 29. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

München, den 3. Mai 1979

- MBl. NW. 1979 S. 1655.

2410

**Aufnahme und Weiterleitung
von jugendlichen Zuwanderern
aus der DDR**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 7. 1979 - IV C 4 - 9050

Mein RdErl. v. 17. 3. 1960 (SMBL. NW. 2410) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1656.

79033

**Werkzeug und Schutzausrüstung
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 7. 1979 - IV A 4 33-20-00.00

1. Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBL. NW. 79033) wird mit Wirkung vom 1. 7. 1979 wie folgt berichtigt und ergänzt:

Die Nummern 2.2 und 2.3 erhalten nachstehende Fassung:

2.2 Die Kosten des Ankaufs und der Unterhaltung von Schutzbekleidung für Waldarbeiter sind vom Forstbetrieb zu übernehmen.

Als Schutzbekleidung gilt eine Spezialausrüstung, die zum Schutz gegen

- a) gesundheitliche Gefahren (z. B. bei Arbeiten mit giftigen und ätzenden Stoffen, Wasserbauarbeiten),
- b) außergewöhnlich starke Verschmutzung (z. B. bei Arbeiten mit teerigen oder öligen Stoffen),
- c) Unfälle (z. B. bei Arbeiten, die die Ausrüstung mit Handschuhen und Schuhwerk mit Schutzeinlagen erfordern)

getragen werden muß.

Die üblicherweise vom Waldarbeiter getragene Arbeitsbekleidung darf nicht aus Landesmitteln beschafft werden.

2.21 Für die Beschaffung von Sicherheitsschuhen gilt nachstehende Regelung:

Sicherheitsschuhe werden von den Waldarbeitern in deren Interesse selbst ausgewählt und beschafft. Die Schuhe müssen den Auflagen der „DIN 4843“ entsprechen. Für den Ankauf erhält der Waldarbeiter einen Beschaffungsbetrag in Höhe von

- 30,- DM bei Bezug von Gummi- oder PVC-Stiefeln,
- 50,- DM bei Bezug von Lederschnürstiefeln,

jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Diese Beträge gelten sowohl für die Erstbeschaffung, als auch für eine Ersatzbeschaffung, die in der Regel erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen soll.

Der Nachweis des Ankaufs ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. Vor der Abgabe der Bescheinigung „Sachlich richtig“ auf der Rechnung hat sich der Forstbetriebsbeamte von der Notwendigkeit der Beschaffung und von der Eignung der Sicherheitsschuhe nach DIN 4843 zu überzeugen.

2.3 Schutzausrüstung und Schutzbekleidung dürfen nur im unbedingt notwendigen Umfang beschafft werden. Die aus Landesmitteln beschaffte Schutzausrüstung und Schutzbekleidung bleiben grundsätzlich im Eigentum der Verwaltung. Die Kosten für notwendige Reinigungen, die der Waldarbeiter nicht selbst ausführen kann, werden von der Verwaltung getragen. Schutzbekleidung wird nur für die Zeit der dienstlichen Beschäftigung zur Verfügung gestellt, für die das Tragen vorgeschrieben ist.

Die Waldarbeiterschule des Landes Nordrhein-Westfalen gibt zur Anschaffung von Schutzausrüstung und Schutzbekleidung Empfehlungen heraus.

2. Mein RdErl. v. 16. 3. 1977 (n. v.) - IV A 4 33-20-00.00 wird mit Wirkung vom 1. 7. 1979 aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1656.

820

**Durchführung
des § 405 RVO für die Angestellten
des Landes**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 7. 1979 - B 6020 - 1 - IV 1

In meinem RdErl. v. 15. 1. 1971 (SMBL. NW. 820) habe ich Hinweise zur Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes gegeben. Diesen Hinweisen lag die von allen öffentlichen Arbeitgebern vertretene Rechtsauffassung zugrunde, daß sich der Anspruch aus § 405 RVO aus dem Arbeitsverhältnis ergebe und deshalb nicht dem öffentlich-rechtlichen, sondern dem bürgerlich-rechtlichen (arbeitsrechtlichen) Bereich zuzuordnen sei.

Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit seinem Beschluß vom 4. Juni 1974 - GmS - OGB 2/73 - festgestellt, daß es sich bei dem Anspruch des Angestellten gegen seinen Arbeitgeber aus § 405 RVO um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften handelt. Auf die Folgerungen, die sich hieraus für die bis dahin vorgenommene Anwendung der tariflichen Ausschlussfristen und für die Verjährung ergeben, habe ich in meinem RdErl. v. 25. 3. 1976 (MBl. NW. S. 649) schon hingewiesen. Inzwischen

sind weitere strittig gewesene Rechtsfragen durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit geklärt worden. Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung gebe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Hinweise:

I. Personenkreis

1. Anspruchsberechtigt sind Angestellte im Sinne der §§ 2, 3 AVG,

- a) deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 75 v. H. der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt und die nur deswegen nicht versicherungspflichtig sind, oder
- b) die nach § 173 b RVO oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit sind,

wenn sie die in Abschnitt II erläuterten Voraussetzungen erfüllen.

2. Der Hinweis auf die §§ 2, 3 AVG bedeutet nicht, daß Angestellte in der Angestelltenversicherung versichert sein müssen, um zum persönlichen Geltungsbereich des § 405 RVO zu gehören. Er dient allein der einheitlichen Bezeichnung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Wer Angestellter im Sinne des § 405 RVO ist, richtet sich nach den Vorschriften der Angestelltenversicherung, insbesondere auch nach der zu den §§ 2, 3 AVG ergangenen Rechtsprechung.

3. Die Beitragsbemessungsgrenze für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich, und zwar gegen Ende des Jahres im Bundesanzeiger bekanntgegeben, das dem Jahr vorhergeht, für das die Beitragsbemessungsgrenze gilt.

4. Nach § 165 Abs. 5 RVO scheiden Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, erst mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus. Sie scheiden nicht aus, wenn ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt die vom 1. Januar des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt (§ 165 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz RVO). Wird das Arbeitsentgelt rückwirkend erhöht, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die rückwirkend erhöhten Bezüge entstanden ist. Sind z. B. die Vergütungen der Angestellten des öffentlichen Dienstes durch einen rückwirkend in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag allgemein erhöht worden, scheidet ein Angestellter erst mit Ende des Kalenderjahres aus der Versicherungspflicht aus, in dem der Tarifvertrag abgeschlossen wurde.

5. Zu den anspruchsberechtigten Personen gehören nicht Angestellte, die aus anderen als den in § 405 RVO angeführten Gründen (z. B. nach den §§ 168, 169 oder 172 RVO, ggf. in Verbindung mit § 174 Nr. 1 RVO) in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder (z. B. nach § 173 RVO, ggf. in Verbindung mit § 174 Nr. 2 RVO) von der Versicherungspflicht befreit sind. Das gilt auch dann, wenn das Arbeitsentgelt dieser Personen die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet. Diese Personen sind nicht „nur“ wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Grundsatz

1. Die in den Abschnitt I Nr. 1 bezeichneten Angestellten erhalten den Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nur, wenn sie

- a) in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, oder
- b) bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen Vertragsleistungen erhalten, die ihrer Art nach den Leistungen der Krankenhilfe (§ 182 RVO) entsprechen, oder

c) als landwirtschaftliche Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) pflichtversichert sind.

Für landwirtschaftliche Unternehmer, die sich nach § 4 a KVLG von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte haben befreien lassen, gelten die vorstehenden Buchstaben a) oder b).

Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind

2. Zu den in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten gehören alle Angestellten, die bei einer Krankenkasse nach § 225 RVO, bei der See-Krankenkasse, bei der Bundesknappschaft, bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse oder bei einer Ersatzkasse (vgl. Artikel 3 Abschnitt II § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 - BGBl. III 826 - 3 - i. d. F. des § 87 Nr. 2 KVLG) freiwillig versichert sind.

3. Für die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (d. h. auch bei einer Ersatzkasse, vgl. Nr. 2) freiwillig versicherten Angestellten schreibt § 405 RVO nicht vor, welche Ansprüche diese Versicherung umfassen muß. Die unter Nr. 1 Buchstabe a) bezeichneten Angestellten brauchen daher lediglich den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind.

Angestellte, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind

4. Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen sind Angestellte versichert, wenn sie einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, das nicht Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist (vgl. Nr. 2). Erfasst sind daher nicht nur Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, sondern auch solche mit öffentlich-rechtlicher Rechtsfähigkeit.

5. Wer „Angehöriger“ der unter Nr. 1 Buchstabe b) bezeichneten Angestellten ist, richtet sich danach, ob für ihn im Falle einer Pflichtversicherung des Angestellten Familienhilfe (§§ 205 ff. RVO) zustehen würde. Zu den „Angehörigen“ des Angestellten gehören daher

- a) der unterhaltsberechtignte Ehegatte,
- b) die unterhaltsberechtignten Kinder i. S. des § 205 Abs. 2 RVO,

wenn diese sich gewöhnlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, kein Gesamteinkommen (IV § 16 SGB) haben, das regelmäßig im Monat 390,- DM überschreitet, und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben. Ab 1. Januar 1981 ist das „unschädliche“ Gesamteinkommen auf ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße begrenzt (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 2 des 21. RAG).

Kinder, bei denen im Falle der Pflichtversicherung des Angestellten die Voraussetzungen des § 205 Abs. 1 Satz 2 RVO gegeben wären, gehören nicht zu den Angehörigen in diesem Sinne.

Sonstige Angehörige, die mit dem Angestellten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden (vgl. z. B. § 205 Abs. 3 RVO), bleiben bei der Prüfung des Anspruchs auf den Beitragszuschuß außer Betracht.

Einen „anderweitigen“ gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben Angehörige, die selbst bei einer Krankenkasse nach Nr. 2 als Pflichtmitglied (§ 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 RVO, § 2 Abs. 1 KVLG) oder als freiwilliges Mitglied versichert sind. Hieraus folgt, daß bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen z. B. auch der Angestellte einen Anspruch auf den Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag hat, der nur deshalb allein bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, weil für seine Ehefrau (einschließlich etwa vorhandener Kinder) aufgrund eigenen Rechts ein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. In den Versiche-

rungsschutz braucht daher z. B. eine Ehefrau nicht einbezogen zu sein, die

- a) in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert oder wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze freiwillig versichert ist, oder
 - b) in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis freiwillig versichert ist oder
 - c) als Rentempfängerin bereits einen Versicherungsschutz nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO hat.
6. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 405 Abs. 1 RVO sind auch dann erfüllt, wenn der Angestellte und seine Angehörigen bei mehreren Versicherungsträgern unter den Voraussetzungen des § 405 RVO versichert sind. Entscheidend ist, daß die Summe aller Leistungsansprüche zu einem Krankenversicherungsschutz führt, der mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist (BSG-Urteil vom 5. Oktober 1977 - 3 RK 62/75).
7. Auch eine private Krankenversicherung, die eine Selbstbeteiligung des Versicherten an seinen Aufwendungen in Höhe eines festgesetzten Sockelbetrages (Franchise) vorsieht, erfüllt die Voraussetzungen des § 405 RVO, wenn die in Nr. 8 erwähnte Grundvoraussetzung gegeben ist und im Rahmen derartiger Versicherungsverträge die die Eigenleistung übersteigenden Aufwendungen in unbeschränkter Höhe erstattet werden.
8. Die Vertragsleistungen der bei einem privaten Versicherungsunternehmen Versicherten müssen der Art (nicht dem Umfang) nach den Leistungen der Krankenhilfe (§ 182 RVO) entsprechen. Dabei genügt es, wenn der private Krankenversicherungsvertrag im **Kern** den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.
9. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird der Anspruch auf den Beitragszuschuß nicht dadurch ausgeschlossen, daß der private Krankenversicherungsvertrag keine dem Krankengeld entsprechende Leistung, sondern nur ein Krankenhaustagegeld vorsieht (BSG-Urteil vom 5. Oktober 1977).
- Für Angestellte, die nach ihren Gesamtverhältnissen keiner Absicherung gegen eine krankheitsbedingte Einkommensminderung bedürfen, ist es überhaupt nicht erforderlich, daß nach dem Versicherungsvertrag Anspruch auf eine dem Krankengeld entsprechende Lohnersatzleistung bzw. auf ein Krankenhaustagegeld besteht. Diese Voraussetzung ist z. B. bei Angestellten gegeben, die Anspruch auf Ruhegehalt oder entsprechende Bezüge haben und denen daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Einer Absicherung gegen einen krankheitsbedingten Einkommensausfall bedarf es z. B. auch nicht, wenn die Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle für die Dauer von mindestens 78 Wochen sichergestellt ist.
10. Der Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag steht unter den übrigen Voraussetzungen auch Ärzten zu, deren private Krankenversicherung eine Kostenerstattung für **ambulante** Behandlung nicht vorsieht, weil nach ärztlicher Standesübung diese Kosten nicht liquidiert und deshalb aus dem Versicherungsschutz allgemein ausgenommen werden.
- Der Zuschuß kann Ärzten jedoch nicht gewährt werden, wenn der Krankenversicherungsvertrag auch den Versicherungsschutz für die **stationäre** Behandlung ausschließt.
11. Der Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 405 RVO ist nicht davon abhängig, ob von den privaten Krankenversicherungsunternehmen auch Leistungen nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e RVO (Belastungs-erprobung und Arbeitstherapie) erbracht werden.
12. Der Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 405 RVO ist auch nicht davon abhängig, ob von den privaten Krankenversicherungsunternehmen Leistungen nach § 185 b RVO (Haushaltshilfe) erbracht werden. Die seit dem 1. Januar 1974 als Leistung der gesetzli-

chen Krankenversicherung eingeführte Haushaltshilfe kann nicht als selbständige Leistung der Krankenhilfe angesehen werden, weil sie voraussetzt, daß Pflege in einem Krankenhaus oder in einer Entbindungsanstalt oder eine Kur gewährt wird. Sie ist lediglich eine „zusätzliche“ Leistung u. a. zu einer Leistung der Krankenhilfe.

Angestellte, die als landwirtschaftliche Unternehmer pflichtversichert sind

13. Unternehmer ist nach § 2 Abs. 2 KVLG derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht. Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so gilt derjenige Ehegatte als Unternehmer, der das Unternehmen überwiegend leitet. Ist nicht festzustellen, wer das Unternehmen überwiegend leitet, bestimmt die landwirtschaftliche Krankenkasse, welcher Ehegatte als Unternehmer gilt.
- Nicht zuschußberechtigt sind Angestellte, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 KVLG pflichtversichert sind.

III. Bemessung des Zuschusses

1. Für die Bemessung des Zuschusses nach § 405 Abs. 1 RVO ist der Beitrag der Kasse zugrunde zu legen, der der Angestellte angehören würde, wenn er versicherungspflichtig wäre. Als Pflichtkassen kommen die in § 225 RVO bezeichneten Krankenkassen des Beschäftigungsortes oder des Beschäftigungsbetriebes in Betracht, nicht dagegen die Ersatzkassen. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrags, der bei der Pflichtkasse zu zahlen wäre; er darf jedoch nicht die Hälfte des Betrages übersteigen, den
 - a) der Angestellte für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und/oder für die Versicherung bei einem oder bei mehreren privaten Krankenversicherungsunternehmen an Beiträgen für seine Versicherung (und die Versicherung seiner Angehörigen, soweit diese zu berücksichtigen sind - vgl. Abschnitt II Nr. 5 und nachfolgende Nrn. 2 und 3 -), oder
 - b) der Angestellte, der aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG pflichtversichert ist, als Beitrag für seine Versicherung in der landwirtschaftlichen Krankenkasse aufzuwenden hat.

Hat der Arbeitgeber gemäß § 404 a RVO in Verbindung mit dem Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 11. Juni 1942 (RABl. II, 395) mit einer Zentralstelle mehrerer für den Arbeitgeber zuständiger Krankenkassen einen einheitlichen Beitragssatz für seine pflichtversicherten Arbeitnehmer vereinbart und werden Pflichtbeiträge aufgrund einer solchen Vereinbarung an eine Zentralstelle gezahlt, ist entsprechend dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Februar 1973 - 5 AZR 403/72 - für die Bemessung des Zuschusses von dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Beitragssatz auszugehen.
 2. Beiträge für Angehörige bleiben bei der Ermittlung des Höchstbetrages außer Betracht, wenn dem Angestellten für sie bei unterstellter Versicherungspflicht keine Leistungen der Familienhilfe zuständen (z. B. für einen Angehörigen, der aufgrund gesetzlicher Vorschrift pflichtversichert ist, oder der aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses einen Zuschuß nach § 405 RVO erhält).
- Dem Beitrag, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat, sind danach ferner nicht zuzurechnen Beiträge von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten oder von privat krankenversicherten unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die bei einer Pflichtversicherung des Angestellten in der gesetzlichen Krankenversicherung kein Anspruch auf Familienhilfe bestünde (z. B. weil sie ein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat die in Abschnitt II Nr. 5 bezeichnete Einkommensgrenze überschreitet, oder weil ein Fall des § 205 Abs. 1 Satz 2 RVO vorliegt).
3. Sind dagegen die zu berücksichtigenden Angehörigen (vgl. Abschnitt II Nr. 5) des Angestellten ohne eigenes Einkommen oder mit einem unter der Einkommensgrenze liegenden Einkommen freiwillig in der gesetz-

lichen Krankenversicherung oder in der privaten Krankenversicherung versichert, sind bei der Berechnung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses die für die Ehefrau und für die Kinder geleisteten Krankenversicherungsbeiträge stets zu berücksichtigen.

Beiträge, die von versicherungspflichtigen Studenten oder Praktikanten nach § 381 a Abs. 1 RVO zu zahlen sind, sind bei der Bemessung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen, wenn bei unterstellter Versicherungspflicht des Angestellten in der gesetzlichen Krankenversicherung für den Studenten oder Praktikanten ein nach § 175 Nr. 3 RVO die Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 RVO ausschließender Anspruch auf Familienhilfe bestehen würde. Dabei ist ggf. ein nach § 13 Abs. 2 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gezahlter Betrag von dem Beitrag nach § 381 a Abs. 1 RVO abzusetzen.

4. Hat ein nach § 405 RVO berechtigter Angestellter neben der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder neben der den Anforderungen des § 405 Abs. 1 RVO entsprechenden Krankenversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen weitere (zusätzliche) Versicherungen gegen Krankheitskosten abgeschlossen, so ist der Höchstbetrag des Arbeitgeberzuschusses unter Beachtung der in Nummer 1 genannten Grenze die Hälfte der Summe der von dem Angestellten angegebenen monatlich insgesamt zu zahlenden Beiträge. Beiträge, die für eine Lebensversicherung oder eine Sterbegeld- oder eine sog. Kleinlebensversicherung gezahlt werden, gehören nicht zu den Aufwendungen des Angestellten für seine Krankenversicherung.
5. Das Gesetz sieht eine nachträgliche Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen nicht vor. Der einem privat krankenversicherten Angestellten gezahlte Beitragszuschuß nach § 405 RVO ist daher nicht neu zu berechnen, wenn der Angestellte nach Ablauf des Versicherungsjahres von dem Krankenversicherungsunternehmen eine Beitragsrückvergütung wegen der Nichtinanspruchnahme von Versicherungsleistungen erhält.
6. Gewährt ein privates Versicherungsunternehmen einen Beitragsnachlaß, weil Beiträge im Wege eines sogenannten Sammel-Inkasso erhoben werden, so ist der Beitragsnachlaß auch bei der Berechnung des Beitragszuschusses nach § 405 RVO zu berücksichtigen.

IV. Verfahren und Rechtsweg

1. Der Anspruch auf den Beitragszuschuß besteht, wenn die in § 405 RVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind; er ist unabhängig von einer Antragstellung des Angestellten. Die Erfüllung des Anspruchs bedarf jedoch insoweit der Mitwirkung des Angestellten, als von ihm der Nachweis über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu führen ist, von denen der Arbeitgeber sonst keine Kenntnis erlangen könnte. Ein Formblatt für den Nachweis und die weiteren erforderlichen Erklärungen ist als Anlage beigelegt. Die Dienststelle hat den Zuschuß in der sich nach Abschnitt III jeweils ergebenden Höhe solange an den Angestellten zu zahlen, als die in § 405 Abs. 1 RVO bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Der Zuschuß wird grundsätzlich mit der monatlichen Vergütung gezahlt.

Soweit von dem Angestellten angegebene Versicherungen bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind, hat der Angestellte eintretende Änderungen in diesen Versicherungen, insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der Beiträge, unverzüglich mitzuteilen. Auf diese Verpflichtung ist er hinzuweisen.

Versicherungen sind bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt, wenn die Höhe des Zuschusses von den Beiträgen zu diesen Versicherungen abhängt.

Beispiele:

- a) Monatlicher Zuschuß in Höhe des Arbeitgeberanteils bei unterstellter Krankenversicherungspflicht 150,- DM.

Der Angestellte hat drei Versicherungen angeben mit monatlichen Beiträgen von 120,- DM, 210,-

DM und 120,- DM. Die Höhe des Zuschusses von 150,- DM hängt nur von den ersten beiden Beiträgen ab, weil bereits die Hälfte dieser Beiträge (= 165,- DM) den Zuschuß übersteigt. Die dritte Versicherung ist nicht bezuschußt.

- b) Monatlicher Zuschuß in Höhe des Arbeitgeberanteils bei unterstellter Krankenversicherungspflicht 150,- DM.

Der Angestellte hat zwei Versicherungen angegeben mit monatlichen Beiträgen von 120,- DM und 150,- DM. Die Höhe des Zuschusses hängt von diesen beiden Beiträgen ab, weil die Hälfte dieser Beiträge (= 135,- DM) für die Zuschußhöhe maßgebend ist.

2. Das Bestehen des Versicherungsverhältnisses und die Höhe des von dem Angestellten monatlich zu zahlenden Beitrages ist durch eine schriftliche Bescheinigung des Krankenversicherungsträgers oder des privaten Krankenversicherungsunternehmens zu bestätigen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Berechtigten und, sofern der Angestellte zu den in Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b) bezeichneten Personen gehört, hinsichtlich der Art der Vertragsleistungen.

Die Gewährung des Zuschusses ist nicht von dem Nachweis abhängig, daß der Angestellte seinen monatlichen Beitrag an den Krankenversicherungsträger oder das private Krankenversicherungsunternehmen tatsächlich gezahlt hat. Es genügt der Nachweis, daß der Angestellte verpflichtet ist, den bescheinigten monatlichen Beitrag zu entrichten.

3. Die für die Gewährung des Zuschusses zuständige Stelle erteilt dem Angestellten eine Bescheinigung über die Höhe des ihm monatlich zu zahlenden Beitragszuschusses. In der Bescheinigung sind die Versicherungen zu bezeichnen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind. Diese Bescheinigung dient zur Vorlage in Beihilfeverfahren.

4. Der Zuschuß ist nur für Zeiten zu zahlen, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. Er ist z. B. nicht für Zeiten zu zahlen, für die eine Angestellte Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes - ggf. mit dem Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 des Mutterschutzgesetzes - erhält.

Der Zuschuß ist mit den monatlichen Bezügen an den Angestellten zu zahlen. Ist der Zuschuß für Teile eines Monats zu zahlen, gilt § 385 Abs. 1 Satz 2 RVO.

5. Bei Angestellten, denen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes während einer Wehrübung von länger als drei Tagen Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen ist, ist wie folgt zu verfahren:

- a) In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Angestellte erhalten für die Dauer der Wehrübung keinen Zuschuß (vgl. § 209 a Abs. 2 RVO);

- b) Angestellte, die bei privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten während des unter Buchstabe a) bezeichneten Zeitraums ein Drittel des Arbeitgeberzuschusses, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigung nicht durch die Wehrübung unterbrochen wäre (vgl. § 405 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 209 a Abs. 1 letzter Satz RVO).

6. In analoger Anwendung der Beitragsvorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (IV SGB)

- entsteht der Anspruch auf den Beitragszuschuß, sobald die in § 405 RVO bestimmten Voraussetzungen vorliegen (vgl. IV § 22 SGB),

- richtet sich die Fälligkeit nach den Vorschriften der Satzung der gesetzlichen Krankenkasse (Abschnitt III Nr. 1); der Beitragszuschuß wird jedoch spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist (vgl. IV § 23 SGB),

- verjährt der Anspruch auf den Beitragszuschuß in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig geworden ist (vgl. IV § 25 SGB),

- hat der Angestellte zuviel gezahlte Zuschußbeträge für Zeiträume, in denen die in § 405 RVO bezeichne-

ten Voraussetzungen vorgelegen haben, dem Arbeitgeber zu erstatten (vgl. IV § 26 Abs. 1, 1. Halbsatz § 27 Abs. 2, 3 SGB).

7. Für Streitigkeiten wegen des Beitragszuschusses ist die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben (Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 - GmS - OGB 2/73 -).
8. Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens wird der Beitragszuschuß des Arbeitgebers nicht mitgerechnet (§ 850 e Nr. 1 ZPO).
9. Beitragszuschüsse, die für Zeiträume gezahlt worden sind, in denen die in § 405 RVO bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorgelegen haben, sind dem Arbeitgeber nach Maßgabe der für das Arbeitsverhältnis geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch des Arbeitgebers ist nicht den Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des Beschlusses des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 - GmS - OGB 2/73 - zuzuordnen.

V. Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit des Zuschusses in der Sozial- versicherung und in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

1. Gemäß Abschnitt 11 Abs. 2 Nr. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 1978 vom 30. Dezember 1977 (Bundessteuerblatt I S. 899) sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen eines nichtversicherungspflichtigen Angestellten nach § 3 Ziff. 62 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitgeber nach § 405 Abs. 1 und 2 RVO zur Zuschußleistung verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Zuschußleistung setzt voraus, daß der Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist oder als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG versichert ist oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, aus der er für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Der Arbeitgeber darf Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung des Arbeitnehmers nur dann steuerfrei lassen, wenn der Angestellte eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt, aus der hervorgeht, daß die private Krankenversicherung die genannten gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Bescheinigung muß außerdem Angaben über die Höhe des für die vertraglichen Leistungen zu zahlenden Versicherungsbeitrags enthalten. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren.
Die Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung eines nichtversicherungs-

pflichtigen Angestellten ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Arbeitgeber nach § 405 RVO als Zuschuß zu leisten hat. Steuerfrei ist daher grundsätzlich der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei bestehender Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens die Hälfte des tatsächlichen Krankenversicherungsbeitrags; wegen hiervon abweichender steuerrechtlicher Sonderregelungen vgl. im übrigen Abschnitt 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ff. der Lohnsteuer-Richtlinien 1978.

Soweit der Arbeitgeber die steuerfreien Zuschüsse unmittelbar an den Angestellten auszahlt, hat der Angestellte die zweckentsprechende Verwendung durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die tatsächlichen Krankenversicherungsbeiträge nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen; der Arbeitgeber hat auch diese Bescheinigung als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren.

2. Der Beitragszuschuß, der die nach § 405 RVO zulässige Höchstgrenze nicht überschreitet, ist kein steuerpflichtiger Arbeitslohn (Abschnitt 50 Abs. 1 Nr. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien 1978). Er ist gemäß § 1 der Arbeitsentgeltverordnung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und unterliegt nicht der Umlagepflicht nach dem Versorgungstarifvertrag.
3. Angestellte, die Beitragszuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung erhalten und die in Nr. 1 Abs. 1 erwähnte Bescheinigung des Versicherungsunternehmens nicht innerhalb angemessener Frist vorlegen, sind schriftlich darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf einer weiteren, vom Arbeitgeber festgesetzten angemessenen Frist von der Summe der im abgelaufenen Kalenderjahr gewährten Beitragszuschüsse nachträglich die Lohnsteuer sowie ggf. auch Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden müssen.
Entsprechend ist zu verfahren, sofern Angestellte die in Nr. 1 Abs. 3 bezeichnete Bescheinigung über die zweckentsprechende Verwendung der Beitragszuschüsse nicht innerhalb angemessener Frist vorlegen.
Bei Angestellten, die die nach den Lohnsteuer-Richtlinien erforderliche Bescheinigung nicht beigebracht haben, ist ferner besonders zu prüfen, ob die in § 405 RVO geforderten Voraussetzungen noch vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ist Abschnitt IV Nr. 9 zu beachten. Zu erstattende Beitragszuschüsse sind ggf. aufzurechnen.

VI. Kein Verzicht auf den Zuschuß

Ein Verzicht auf den Beitragszuschuß nach § 405 RVO ist nach der ausdrücklichen Bestimmung im dritten Absatz dieser Vorschrift nicht zulässig (vgl. §§ 397, 134 BGB und Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Juli 1967 - AP Nr. 2 zu § 7 BUrlG Abgeltung -).

Mein RdErl. vom 15. 1. 1971 (SMBl. NW. 820) wird aufgehoben.

**Erklärung betr. Zuschuß
zum Krankenversicherungsbeitrag (§ 405 Abs. 1 RVO)**

An

.....
(Dienststelle)

in

Ich bitte, mir gemäß § 405 Abs. 1 RVO einen monatlichen Zuschuß zu meinem Krankenversicherungsbeitrag zu gewähren.

Name, Vorname:

Wohnung:

Dienststelle: Vergütungsgruppe:

Personal-Nr.:

A. Ich bin unterhaltspflichtig für:

a) meine Ehefrau:
(Name, Vorname) (Geburtsname)

b) folgende Kinder¹⁾:
.....
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

B. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung

- 1. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei seit
- 2. a) gemäß Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912)*),
b) gemäß § 173b RVO*)
von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit.
Zu a) und b): Der Bescheid der zuständigen Krankenkasse ist beigelegt.

C. Ich bin

1. freiwillig versichert bei in
(Orts-, Land-, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse)
und habe Anspruch auf Familienhilfe,*)

2. privat krankenversichert bei in *)
(Bezeichnung des Krankenversicherungsunternehmens)
und zahle für mich und meine unter Abschnitt A aufgeführten Angehörigen einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe
von DM seit *).
Eine Bescheinigung meiner Krankenkasse über die Art der mir und meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen ist beigelegt.

3. Den unter Nr. 1/Nr. 2 bezeichneten Krankenversicherungsbeitrag zahle ich aus eigenen Mitteln.

4. Mein Ehegatte/mein(e) Kind(er)

ist/sind in der gesetzlichen Krankenversicherung

a) aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflicht- oder freiwillig versichert bei
..... in¹⁾
(Orts-, Land-, Innungs-, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse)

b) als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert bei
..... in²⁾
(Krankenkasse nach § 257 a RVO)

ist/sind bei dem privaten Krankenversicherungsunternehmen

..... in

c) aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses

d) ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis

versichert³⁾.

Zu Nr. 4 Buchst. d: Ich zahle den monatlichen Beitrag in Höhe

von DM seit¹⁾

aus eigenen Mitteln.

Eine Bescheinigung meiner Krankenkasse über die Art der meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen ist beigelegt.

In dem monatlichen Krankenversicherungsbeitrag nach Abschnitt C Nr. 1/Nr. 2 sind Beitragstelle für die unter Nr. 4 Buchst. a, b und c aufgrund eigenen Rechts versicherten Angehörigen nicht enthalten.

Mir ist bekannt,

1. daß ich verpflichtet bin, nach Zahlungsbeginn des Zuschusses zu meinem Krankenversicherungsbeitrag eintretende Änderungen in den mich und meine Angehörigen betreffenden krankenversicherungsrechtlichen Verhältnissen (z. B. Ausscheiden aus der von mir getragenen Krankenversicherung, Wechsel der Krankenkasse u. ä.), insbesondere auch die Änderung der Höhe des monatlichen Krankenversicherungsbeitrages, unverzüglich meiner Beschäftigungsdienststelle anzuzeigen, wenn der Beitrag die doppelte Summe des jeweiligen Zuschusses unterschreitet,

2. daß mein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses zu meinem Krankenversicherungsbeitrag der dreimonatigen Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2 BAT unterliegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zu den Kindern gehören leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Stiefkinder und Enkel, die überwiegend unterhalten werden.

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

³⁾ Anzugeben ist der letzte Beitrag an die unter C, 1 oder C, 2 (oder C, 4 Buchst. d) bezeichnete Kasse vor dem 1. Januar 1971 bzw. vor Beginn der Zuschußpflicht nach § 405 Abs. 1 RVO.

II.

Innenminister**Anerkennung
von Atemschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 31. 7. 1979 -
VIII B 4 - 4.428 - 21

Aufgrund der Prüfbescheinigungen Nr. 1/79 GG, Nr. 2/79 GG und Nr. 3/79 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen habe ich die nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/79 GG**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Drägerwerk AG, Lübeck

Benennung: Dräger Preßluftatmer,
Modell PA 80/1600-2

Nennluft-
vorrat: 1600 l

Prüfbescheinigung Nr. 2/79 GG**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Dräger AG, Lübeck

Benennung: Dräger Preßluftatmer,
Modell PA 80/1800-2

Nennluft-
vorrat: 1800 l

Prüfbescheinigung Nr. 3/79 GG**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Auergesellschaft GmbH, Berlin

Benennung: Auer-Preßluftatmer, Modell BD 73/58

Nennluft-
vorrat: 1600 l

- MBl. NW. 1979 S. 1663.

Innenminister**Beflaggung am „Tag der Heimat“**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1979 -
I B 3/17 - 61. 15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), - SGV. NW. 113 - ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 9. September 1979 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

- MBl. NW. 1979 S. 1663.

**Beflaggung am Tag
der Allgemeinen Kommunalwahlen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1979 -
I B 3/17 - 61. 15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), - SGV. NW. 113 - ordne ich an, daß am Tage der Allgemeinen Kommunalwahlen,

am Sonntag, dem 30. September 1979,

alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landesaufsicht unterstehen, flaggen. In die Beflaggung sollen, über § 3 a. a. O. hinaus, auch die Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

- MBl. NW. 1979 S. 1663.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit eines Dienststempels
beim Arbeitsgericht Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 7. 1979 - I A 1 - BD - 1236.2

Bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf ist der nachstehend
näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer: 7

Umschrift des Stempels: Arbeitsgericht Düsseldorf

Durchmesser: 3,5 cm

Material: Gummistempel

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.
Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen kön-
nen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung
bitte ich unmittelbar dem Leiter des Arbeitsgerichts Düs-
seldorf, Mühlenstraße 34, 4000 Düsseldorf, mitzuteilen.

- MBl. NW. 1979 S. 1664.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 16. v. 15. 8. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	181	Strafrecht	
Erlaß von Gerichtsgebühren bei Maßnahmen zur Ver- besserung der Agrarstruktur in einem Verfahren außer- halb der Flurbereinigung	182	1. StPO § 119 III. - Brieflicher Kontakt eines Untersuchungsge- fangenen zu einer Insassin in einer anderen Justizvollzugsan- stalt rechtfertigt im allgemeinen den Antrag auf Verlegung des Gefangenen in die andere Justizvollzugsanstalt	191
Bekanntmachungen	182	2. StPO § 115. - Der Beschuldigte hat im Rahmen seines grund- gesetzlich geschützten und durch § 115 StPO konkretisierten Anspruchs auf rechtliches Gehör einen unabdingbaren Anspruch darauf, sich zu einem - im Verhältnis zum bisherigen Schuld- vorwurf - erweiterten und ergänzten Haftbefehl gegenüber dem für die Anhörung nach § 115 StPO zuständigen Haftrichter zu äußern. OLG Hamm vom 17. Mai 1979 - 1 BL 84/79	191
Personalnachrichten	189		
Ausschreibungen	191		

- MBl. NW. 1979 S. 1664.

I.

20021

**Richtlinien
für die Ausstattung von Dienstzimmern**RdErl. d. Finanzministers v. 1. 8. 1979 -
ID 1 - 1710 - 5

Mein RdErl. v. 25. 5. 1979 (SMBL. NW. 20021) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit es Art und Zweck sowie Bedeutung der Baumaßnahme rechtfertigen, können bis zu 1 v. H. der bei der Gruppe 812 veranschlagten Kosten für die Büroausstattung für den Ankauf von Kunstwerken (z. B. Bilder, Gobelins, Reproduktionen von Bildern, Lithographien) vorgesehen werden.

Nummer 5 Satz 2 wird gestrichen.

Da die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 erst im letzten Quartal des laufenden Haushaltsjahres erlassen werden, wird mit sofortiger Wirkung bestimmt:

Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

Folgende neue Anlage 2 ist aufzunehmen.

Anlage

Anlage 2**Höchstsätze
für die Ausstattung von Dienstzimmern**

Die Höchstsätze für die Ausstattung von Dienstzimmern betragen für

Gruppe 1	10 500,- DM
Gruppe 2	9 500,- DM
Gruppe 3	7 000,- DM
Gruppe 4	5 900,- DM
Gruppe 5	3 200,- DM
Gruppe 6	2 200,- DM
Gruppe 7	1 600,- DM
Gruppe 8	1 300,- DM

Als Absetzungsbeträge nach Nr. 7 Satz 4 der Richtlinien sind zu berücksichtigen:

bei Gruppe 1	3 000,- DM.
bei Gruppe 2	2 600,- DM
bei Gruppe 3	1 400,- DM
bei Gruppe 4	1 000,- DM

- MBl. NW. 1979 S. 1665.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf